

# Hermannstädter Zeitung.

N<sup>o</sup>. 82.

Erscheint täglich.  
Kostet vierteljährig 2 fl. 50 kr.  
Mit Postverendung  
im Inland 3 fl. 80 kr. 6. B.

Mittwoch, 2. April 1862.

Bei Inseraten wird die  
gespaltene Zeile mit 4 kr.  
und die Stempelgebühr mit  
30 kr. für jedesmaliges Ein-  
schalten berechnet.

II. Jahrgang.

## Anzeige.

Mit dem Monat März 1862 schließt das erste Quartal des Jahrgangs II. der „Hermannstädter Zeitung.“ — Wir laden unsere verehrlichen Leser ein, auf das zweite Quartal der „Hermannstädter Zeitung“ zu pränumerieren.

Die „Hermannstädter Zeitung“ kostet in Hermannstadt für die Monate April, Mai und Juni 2 fl. 50 Kr. Oest. Währung.

Mit Postverendung 3 fl. 80 Kr. Oest. W.

Hermannstadt, 24. März 1862.

Redaction der „Hermannstädter Zeitung“.

## Zur Tagesgeschichte.

Wir wollen in unserer heutigen Rundschau auf dem Gebiete der politischen Tagesgeschichte unsere Blicke zunächst auf Preußen werfen, wo noch immer der Ministerwechsel Anlaß zu mannigfaltigen Erörterungen bietet.

Die Blätter der sogenannten Fortschrittspartei in Preußen trösten sich damit, daß der gegenwärtige Zustand nicht von langer Dauer sein könne, bekämpfen den zur Devise gewordenen Gegenlag „königlich oder parlamentarisch“, indem sie geltend machen, das ganze preussische Volk sei durch und durch königlich gesinnt, wolle aber zugleich stetigen und heilsamen Fortschritt auf dem Wege der aufrechten und redlichen Entwicklung und Handhabung der Verfassung. Sie machen geltend, daß es ein Mißgriff sei, die Treue zum Königthum nach diesem Streben nach Vorwärts abzuwiegen. Die der Regierung nahestehenden preussischen Blätter ihrer Seite betonen wieder die Nothwendigkeit einer großen Gesamtpartei der verfassungstreuem Conservativen als Stützen der königlichen Macht und der geselligen Ordnung. Die Vorgänge der letzten Zeit hätten gezeigt, daß die Demokratie wieder bewaffnet auf den Kampfplatz trete, daß sie die Entwicklung des verfassungsmäßigen Lebens störe, und unheilvolle Erschütterungen bereite.

Als verbürgt wird in preussischen Blättern mitgetheilt: Der Kronprinz von Preußen habe auf eine ihm von seiner königlichen Mutter gestellte Frage, was er wohl bei der gegenwärtigen Staats-Crisis thun würde, die Antwort gegeben: „Ich würde es machen, wie meine Schwiegermutter (die Königin von England) und mit der Majorität regieren.“

Eine Hypothese, die sich in einigen preussischen Blättern geltend macht, sucht den Rücktritt der liberalen Minister Patow, Schwerin und Auerwald mit der politischen Absicht zu erklären, diese Minister zu schonen und unabgenügt zu erhalten.

Nach der ersten bedeutenden Abstimmung der neuen Kammer treten sie wieder ins Amt zurück, und die jetzige Combination, die sozusagen als „Prügeljunge“ dient, abdickt mit der ihrer Selbstaufopferung zu schenkenden Anerkennung, daß sie wesentlich zur Vereinfachung der Situation beigetragen hat.

Wie bekannt, ist Herr v. Lavalette, der französische Gesandte in Rom, plötzlich von dort abgereist. Ueber die Ursache und über die wahrscheinlichen Folgen dieser Abreise wird in manchen Journalen ohne die Gewißheit, das Rechte ergründet zu haben, viel hin und her geredet.

Briefe aus Rom vom 26. März melden: Nach erfolgter Abreise des Botschafters Lavalette wurde General Goyon vom Papste empfangen. Der französische Befehlshaber gab Pius IX. im Namen des Kaisers Napoleon die bestimmte Versicherung, daß die Franzosen, was immer geschehen möge, das Patrimonium Petri be-

schützen und jeden Angriff gegen dasselbe im Nothfalle mit den Waffen zurückweisen werden.

Somit haben wir aus Italien sehr wenig Neues zu berichten, es wäre denn, daß wir uns in eine Aufzählung der schauerhaften Greuelthaten einlassen wollten, welche piemontesische Majore und Hauptleute in Neapel im Namen der Humanität und Civilisation ausführen. Möge hier ein Fall statt vieler dienen.

Das neapolitanische Blatt „Stella del Sud“ erzählt, ein Capitän der Mobiltgarde habe, als er durch das Gut Salice in der Gemeinde Bernalda kam, einige Hirten, denen er begegnete, gefragt, ob sie Bewaffnete gesehen. Sie verneinten es; nachdem man aber später in ein Gefecht mit Briganti gerathen war, die aus dem Walde hervorgezogen, glaubte der Capitän, die Hirten hätten ihn absichtlich getäuscht, sperrte sie, 13 an der Zahl, in eine Scheune und ließ diese in Brand stecken, so daß die Unglücklichen alle in den Flammen umkamen.

Und im Angesichte solcher Greuelthaten im Königreiche Neapel, im Angesichte des dort herrschenden Bürgerkrieges, im Angesichte des Treibens der Comitati di provvedimento, Garibaldi's und des immer offener hervortretenden Mazzinismus wagt der Ministerialpräsident des Großherzogthums Badens, Freiherr v. Roggenbach, der die Auskunft ertheilt, Baden habe bloß einen italienischen Consul, nicht aber das Königreich Italien anerkannt, auf eine Interpellation in der Kammer die Behauptung: die Zustände Italiens nehmen einen immer geordneteren Character an. Woher mag wohl Freiherr v. Roggenbach seine Informationen über italienische Zustände schöpfen?

Welche Rolle übrigens Victor Emanuel jetzt in Italien spielt, dafür spricht der bezeichnende Umstand, daß bei dem in Mailand am 22. März gegebenen Bankett Garibaldi den ersten Toast auf das Wohl seiner Gefährten brachte, der zweite galt ihm selbst, und Victor Emanuel kam erst der neunte und bald nach ihm Mazzini und die Injurerection auf der ganzen Welt an die Reihe.

Herrn Ratazzi's Rundschreiben an die Vertreter Piemonts im Auslande vom 20. März, welches die Anerkennung des Königreiches Italien urgirt, liegt jetzt vollinhaltlich vor uns. Es ist ein sehr unbeholfenes Actenstück, nicht einmal als Stylübung brauchbar. Ratazzi gibt darin unter Andern zu verstehen, daß Oesterreich kein Recht auf Venedig habe, weil es nur durch Waffengewalt diese Provinz behaupten kann.

Mit demselben Grunde könnte ein Räuber dem zu Beraubenden vordemonstrieren, daß letzterer kein Recht auf die in seinem Besitze befindlichen Sachen habe, da er sie nur durch Nothwehr zu behaupten vermag.

Bekanntlich hat Carl Ruffel auf eine Interpellation im englischen Oberhause in Betreff Polens die Antwort ertheilt, daß ein unmittelbares Einmischen und ewiges Remonstriren in Rußland nicht zum Ziele führen würde. Bei diesem Anlasse hob der englische Minister auch hervor, daß er sich einige in Warschau gesungene Hymnen, die der russischen Regierung Anlaß zum Einschreiten gaben, kommen und überlesen ließ, und daß er sich gar nicht darüber wundere, daß die russische Regierung die Abfindung derselben zu verhindern wünscht.

Diese Erörterungen über Polen im Oberhause geben der Times zu einer Kritik Anlaß, die sehr viel Beherzigenswerthes enthält:

Es würde uns Alle gewiß aufrichtig freuen, sagen die Times, wenn Polen eine freisinnige Verfassung bekommen und sie zu genießen im Stande sein würde. Dasselbe gilt von jedem andern Staate, der zu klagen hat. Auch in Frankreich gibt es Leute, die sich Mandches wünschen, die Griechen, oder doch Viele unter ihnen, haben Beschwerden gegen ihren bairischen König auf dem Herzen, die Ungarn befinden sich im chronischen rebellionszustand, das arme Venetien raffelt mit seinen Ketten vor den Augen von ganz Europa, die Türken thun in einigen Provinzen ihres Reiches ganz absonderliche Dinge, und die Amerikaner des Nordens dringen unter den Beifallsbezeugungen unserer Philanthropen mit Feuer und Schwert auf den Süden ein.

Die Welt ist mit Unrecht überfüllt, aber was vermögen wir dagegen? Welches Recht haben wir, uns in die Angelegenheiten aller dieser Nationen einzumengen? Jedermann weiß, daß selbst, wenn wir vermittlest eines einzigen Regiments oder einer geborgten Fregatte den alten Boleslav oder sonst einen der großen polnischen Könige aus früheren Tagen auf den polnischen Thron setzen könnten, wir es doch nimmermehr thun würden. Im besten Falle ist von uns nur sühle Theilnahme und wohlfeiler Rath zu erwarten. In der That ist die Sorge um die Interessen des britischen Reiches, insofern diese vom Auslande berührt werden, vollkommen genügend, Lord Russells Aufmerksamkeit zu beschäftigen, ohne daß er nebenbei die Aufgabe übernehmen müßte, Ausland und Polen zu regieren.

Frankfurt a. M., 28. März. Die in der gestrigen Bundesversammlung abgegebene kirchliche Erklärung verlangt, der Bund möge seine Pflicht thun. Der österreichisch-preussische Antrag lasse unklar, ob unter „Standesherrn“ die erste Kammer, unter „verfassungsmäßiger Weg“ das Wahlgesetz von 1831 oder 1849 gemeint sei, endlich ob das „Bundeswiderge“ vor oder nach der Vereinbarung mit dem Lande auszumergen sei.

Dresden, 28. März. Das heutige Dresdner Journal bezeichnet die preussische Crisis als eine für das constitutionelle Leben Preussens wohlthätige, für ältere constitutionelle Staaten einflusslose. Die Mittelstaaten, vom Druck der Agitation befreit, hätten jetzt weniger Ursache zu Besorgniß und Mißtrauen wegen der Frage der Bundesreform. Dies sei ein entscheidener Fortschritt auf dem Wege zum gemeinsamen Ziele.

London, 27. März. In der heutigen Unterhausung erklärte Layard: Gestern hat das Handelsamt angezeigt, daß die Verhandlungen wegen des englisch-belgischen Handelsvertrages belgischer Prätenitionen wegen suspendirt wurden.

London, 29. März. In der gestrigen Unterhausung erklärte Layard, die Verhandlungen des belgischen Handelsvertrages seien abgebrochen worden, weil England der Capitalisirung der Scheldegölle nicht zustimmte; er hoffe daß Belgien nicht darauf bestehe.

Turin, 27. März. In der Deputirtenkammer pries Maceschi die französische Allianz und griff England an. Ratzzi antwortete, die Regierung lege der Allianz mit Frankreich, so wie jener mit England gleiche Wichtigkeit bei. Die Vereinigung dieser beiden Nationen und Italiens sichere den Triumph der liberalen Principien in Europa. Wenn ein Conflict zwischen den beiden Mächten ausbrechen sollte, werde Italien seinen Principien und Interessen folgen.

Turin, 27. März. Die amtliche Zeitung enthält das Decret, welches die Verschmelzung der Südarmer mit der regulären Armee ausspricht. Der hierauf bezügliche Bericht stellt die Nothwendigkeit dar, den gefährlichen Dualismus in den nationalen Streitkräften verschwinden zu machen. In Zukunft jedoch werde keine solche Verschmelzung stattfinden. Im Falle eines Krieges wird die Regierung sich der Freiwilligen nicht berauben, die aber nach dem Kriege aufgelöst werden. Das Gerücht von dem Austritte Mancini's aus dem Ministerium erhält sich.

Turin, 29. März. Die Gerüchte über Ministerveränderungen dauern fort. Heute hieß es, daß General Durando das Portefeuille des Aeußeren angenommen habe. Man versichert, Cordova habe seit zwei Tagen abermals seine Demission gegeben; dieselbe wurde jedoch nicht angenommen. Er soll bis zur gänzlichen Neubildung des Ministeriums auf seinem Posten verbleiben. Es circulirt das Gerücht, die französische Regierung habe den König Victor Emanuel auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche durch die von Garibaldi's Reise veranlaßte Aufregung der Bevölkerung erwachsen könnten.

Konstantinopel, 28. März. Neuesten Berichten über Syra zufolge hat sich Nauplia ergeben. Die nicht amnestirten Häupter des Aufstandes sind gestücht.

New-York, 14. März. Die Conföderirten haben den Postomac verlassen und werden zwischen Port Royal und Fredericksburg Widerstand leisten. General Beauregard wurde zum Chef der Armee der Conföderirten ernannt.

Wie man vernimmt, ist der k. k. Statthalterreirath Herr Friedrich Haupt zum Referenten beim siebenbürgischen Oberlandes-Commissariate ernannt worden.

Sermannstadt, 1. April. [Vorläufiger Bericht über die Sitzung der Sächsischen National-Universität vom 1. April]. Das Protocoll der vorigen Sitzung wird verlesen und ange-

nommen. Auf der Tagesordnung die Frage der Diäten für die Beamten, welche dieselben für amtliche Reisen in ihren Kreisen aufgerechnet haben. — Eine Subernal-Berordnung vom 11. September 1861 bestimmt, es sollen die Particularien wie vor dem Jahre 1848 behandelt werden. Hiernach gebühren den sächsischen Beamten keine Diäten, sondern nur Zehrgelder im Betrage von 1 fl. 12 kr. C. M., und keine Meilengelder, sondern von den Drischasteln beizustellende Gratis-Vorspann. Diese Berordnung wurde auch auf Gerichtsbeamte ausgedehnt und mehrere Beschwerden sind diesfalls von Hermannstadt und Kronstadt an das Comitiat eingelangt, welches dieselben der Universität zur Verhandlung abgetreten hat.

Referent Wagner, Deputirter von Leischnitz stellt den Antrag: Es sei das h. Landes-Gubernium zu ersuchen, Allerhöchsten Ortes zu erwirken, daß

a) die sächsischen Stuhl- und Districtsbeamten mit Abänderung des im Jahre 1832 herausgegebenen Diätenclassens in eine ihren gegenwärtigen Dienstverhältnissen und ihrem Verhältnisse zu den k. k. Staatsbeamten entsprechende Diätenclasse eingereiht, und

b) dieselben bei Commissionsreisen nach Vorschrift der h. Ministerialverordnungen vom 3. Juli 1854 (R. G. Bl. Nr. 169) und 28. September 1858 (R. G. Bl. Nr. 166) gleich den k. k. Gerichts- und politischen Verwaltungs-Beamten, und die zu gerichtsarztlichen Zwecken verwendeten Sanitätsperionen betreff ihrer tarifmäßigen Gebühren und Taggelder nach den Bestimmungen der h. Justizministerial-Berordnung vom 17. Februar 1855 behandelt werden.

Der Referent liest sodann den Entwurf einer Vorstellung an das h. Landes-Gubernium in dieser Sache vor.

Die in dem Referate enthaltenen Grundsätze werden einstimmig angenommen.

Hiemit schließt — da nun öconomische Gegenstände zur Berathung gelangen — die öffentliche Sitzung.

### Ausweis der Hermannstädter Sparcasse

für den Monat März 1862.

Einnahmen.

1. Cassarest vom Februar	32249 fl. 79 $\frac{2}{3}$ kr.
2. Einlagen in 236 Posten	40160 fl. 8 $\frac{2}{3}$ kr.
3. Rückgezählte Capitalien von 15 Parteien	1703 fl. 20 kr.
4. Eingezahlte Zinsen	3496 fl. 7 kr.
Summe der Einnahmen	77609 fl. 15 $\frac{1}{3}$ kr.

Ausgaben.

1. Rückzahlungen an 127 Parteien	51719 fl. 25 $\frac{2}{3}$ kr.
2. Angelegte und überschriebene Capitalien bei 6 Parteien	1160 fl. — kr.
3. Unkosten, Gehalte und Remunerationen	288 fl. 77 kr.
4. Zinsen für Vorschüsse	244 fl. 63 kr.
Summe der Ausgaben	53412 fl. 65 $\frac{2}{3}$ kr.

somit wird ein Cassarest von 24196 fl. 49 $\frac{2}{3}$  kr.

in den Monat April l. J. übertragen.

Hermannstadt am 31. März 1862.

Binder.

### Schäßburg, 29. März.

(Schluß).

Nach der Ansicht des Herrn Pfarrverwesers, oder da obige Zuschriß eine amtliche ist, nach der Ansicht der katholischen Kirche, hätte es also mit der Giltigkeit des Landtagsartikels 57, 1791, hätte es mit seiner Prämisse, der durch Grundgesetze und zuletzt durch den Landtagsartikel 53, 1791 gewährleisteten Rechtsgleichheit der verschiedenen Landeskirchen Siebenbürgens ein Ende, und die katholische Kirche wäre auch in Siebenbürgen die bevorzugte, die herrschende. Begründet wird diese Ansicht auf das Ehegesetz vom 8. October 1856, insbesondere auf dessen, das päpstliche Breve vom 30. April 1841 beziehenden 19. §; das Concordat wird nicht erwähnt, wiewohl dasselbe der nächste Vorläufer des 1856er k. Ehegesetzes ist.

Unwillkürlich erinnert man sich hiebei, daß von katholischer Seite anderswo die „edicta seu sic dictae patentales“ der 12 letzten Jahre vor dem 20. October um des historischen Rechtes willen hart mitgenommen wurden; aber man sieht: diese Liberalität hört auf, und es werden ohne alle Bedenken „edicta seu sic dictae patentales“ als in Kraft bestehende Gesetze ausgegeben, sobald dadurch das historische Recht zu Gunsten der katholischen Kirche und zu Ungunsten der anderen Landeskirchen alterirt wird. Wenn übrigens die autonome katholische Kirche dergleichen Gesetze als für sich bin-

dende anerkennt, so steht es ihr natürlich frei, und Niemand kann ihr das verwehren; nur vermeine sie ja nicht, daß auf solche Gezeje einfach dadurch, daß sie dieselben annimmt, auch die evangelische Landeskirche A. B. verpflichtet werde. Denn auch die evangelische Landeskirche A. B. ist Kraft des Gezejes App. Const. P. 1., T. 1, a 3 eine autonome; dieses ihr Recht ist unbestreitbar, und im § 9 der zwischen ihr und der h. Regierung vereinbarten „Provisorischen Bestimmungen für die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Landeskirche A. B.“ vom 4. December 1860, neuerdings von der h. Regierung selber ausdrücklich anerkannt worden; sie bindende Gezeje, besonders wenn sie, wie ein Gezeje, das Dogma selber, also die jura in sacra betreffen, können daher nur von ihr ausgehen, unter ihrer Mitwirkung zu Stande kommen. Nun ist aber das, übrigens kath. Gezeje vom 8. October 1856 nicht nur ohne die Mitwirkung, sondern sogar ohne das Vorwissen der A. evangelischen und der andern Landeskirchen — außer der katholischen — gegeben worden: darum sind auch jene seiner Bestimmungen, welche die nichtkatholischen Religionsgenossen berühren, und welche zu dem, daß sie sich in einem katholischen Gezeje sonderbar ausnehmen, zum nicht geringen Theile unter den hiesigen Rechtsverhältnissen nicht mögliche Fälle voraussetzen, — für Siebenbürgen todgeboren, und es kommt den Landtagsartikeln 53 und 57: 1791 nach wie vor volle Rechtskraft zu in so lange, bis dieselben nicht einseitig durch Regierungsmaßregeln, sondern durch einen gleichen Act, welchem die Grundgesetze des Landes ihr Dasein verdanken, abgeändert oder aufgehoben werden.

Auch der Herr Pfarrverweser scheint etwas davon zu fühlen, daß ein katholisches Gezeje die ev. Landeskirche A. B. nicht verpflichten könne, außer, es werde von ihr angenommen. Daß diese Annahme bereits erfolgt sei, dies steht dem Herrn Pfarrverweser fest darum, weil „von den Seelsorgern A. G. das katholische 1856-ger Gezeje angenommen wird, und auf Grund dessen die von denselben zu schließenden gemischten Ehen von ihnen nicht abgewiesen werden.“ Aber die ev. Seelsorger sind nicht die ev. Kirche! Uebrigens bedürften sie des „Zugeständnisses“ des kath. Gezejes nicht, um gemischte Ehen gültig einzusprechen; sie hätten auf Grund der vollkommensten Rechtsgleichheit der recipirten Religionen ein volles Recht dazu schon vor dem J. 1856, und haben es auch geübt, wie der Pfarrverweser während seiner Amtspraxis wahrgenommen haben dürfte. Allerdings wurden ihnen in dieser Beziehung durch das Hofdecret vom 29. August 1792 die Hände factisch und zeitweilig gebunden. Allein diese einseitige Verfügung wurde durch das Sub-Decret vom 19. Januar 1803, welches die Abforderung von Reversen über die religiöse Erziehung der Kinder aus Mischehen untersagt, und durch das bereits erwähnte Sub-Decret vom J. 1825 §. 8191 auf das geringste Maß von practischer Bedeutung beschränkt, und zuletzt von den Landständen durch ihre Repräsentation vom 12. Sept. 1842 gründlich abgelehnt. Dies zum Rechtsstandpunkte des Herrn Pfarrverwesers.

Auf des Herrn Pfarrverwesers Befremden über den vermeintlichen Widerspruch, der zwischen meinem Princip und meiner Praxis herrschen soll, weil die ältere Schwester der J. K. unter gleichen Umständen zur Erlernung des Confirmandenbüchleins nicht gezwungen wurde, habe ich schließlich zu bemerken: daß Letztere laut der Matrifel der höheren Mädchenschule aus derselben im J. 1855 ausgetreten ist; ich aber wurde zum Lehrer in dieselbe erst im Jahre 1859 berufen.

Friedrich Ernst, Bergprediger.

[Eingesendet].

Werthgeschätzter Freund in der Hafencstadt!

Mit Freuden begrüßen wir Sie werthgeschätzter Freund und Glaubensbruder am jenseitigen Ufer. — Herzlichen Dank für Ihren „guten Rath“, den wir gehorjamst befolgen und Sie auch ferner darum bitten.

Nächster Tage werden wir zusammentreten und unsere kleine Gemeinde, die nun nach besseren Standeserhebungen nahe an 100 Seelen zählt, unter Leitung eines Curators constituiren; unter dieser Gestalt dann einen Gustav-Adolph-Ortsverein bilden, uns dem Haupt- und Zweigverein von Herzen gerne anschließen, — uns resp. seinem Schutze anvertrauen, — und unser Scherlein — wenn es auch gering ist — im Geiste des apostolischen Wortes 1 Cor. 12, 4. „Es sind mancherlei Gaben, aber es ist ein Geist“, beilegen. Auch werden wir nicht ermangeln, der Gustav-Adolphs-Zweigvereins-Versammlung in Birthälml und der Hauptvereins-Versammlung in Mediaß beizuwohnen, um dort vor die Herzen aller unserer Glaubensgenossen die Klage unserer Noth bescheiden niederzulegen. — O möchten wir doch nur bald in Mitten der „alten apostolischen“ Kirche von unsern

Glaubensbrüdern „willkommen“ geheißen werden! — Nun wohlan, der Glaube macht stark! darum frisch ans Werk dem Herrn Jesus Christus in Elisabethstadt eine Stätte zu bereiten, wo wir ihm danken und lobsingeln können; — in den Herzen unserer Evangelischen, wo er wohnen und wirken, beseligen und erquickeln kann.

Gott mit uns!

Vom Cap der „guten Hoffnung“ 2 Meilen von der Hafencstadt, den 31. März 1862.

Ein treuer Glaubensgenosse, J. K.

**Klausenburg.** 24. März. Der gegenwärtige Präsident des Guberniums, Graf Grenneville, ist aus Karlsburg, wo er dem katholischen Bischof Haynald einen Besuch abstattete, zurückgekehrt. Haynald, durch seine Reden auf der Karlsburger Conferenz und im ungarischen Oberhaufe bekannt, gilt nicht nur für einen ausgezeichneten Redner, sondern auch für einen Meister in der Uebersetzungskunst. (Presse).

**Jogarasch,** Ende März. Den Pächtern der Regalien in den früher der Sächsischen Nation unterthänig gewesenem Gemeinden dieses Districtes ergeht es übel genug. Nicht nur, daß trotz des Regales, in allen Orten gegen das Gezeje zahlreiche Schenken auf eigene Faust errichtet werden; sondern man hat förmlich ein Verbot gegen den Besuch des „Fiscalcwirthshauses“ ergehen lassen, dasselbe in den betreffenden Gemeinden förmlich publicirt und Strafen von ein, zwei und drei Gulden auf den erstmaligen, zweiten und dritten Besuch des „Fiscalcwirthshauses“ gesetzt.

Das Capitaneat scheint eine sehr schöne Gegend zu sein.

## Die verifizirten Protocolle der dormalen tagenden Sächsischen Nations-Universität.

Sizung vom 29. März 1862

unter dem Vorsitze des Gubernialrathes und Comes-Stellvertreters Conrad Schmidt.

Abwesend waren der Mühlbacher Deputirte Thalmann, der Reußmärkter Deputirte von Popp und der Broosjer Deputirte v. Domjsa.

Nach Auflesung und Bestätigung des Protocolls der vorigen Sizung werden die bei Verhandlung des Operates der Siebener Commission unter J. 33-1862 angemeldeten und seither am 15., 21. und 24. März l. J. zu Protocoll gegebenen Sondermeinungen

1. des Leschkircher Conflux-Deputirten königlichen Gubernialrathes Bologa,
2. des Mühlbacher Deputirten Dr. Linku und
3. der Grossschener Conflux-Deputirten Balthes u. Binder gleichfalls aufgesehen. Dieselben lauten wie folgt:

Sondermeinung des Leschkircher Deputirten Herrn Gubernialrath J. Bologa.

Der Gefertigte hat sich als Mitglied der Siebener-Commission gegen die im Operate derselben unter dem Puncte 1 ad II. vorkommende, die Art und Weise der Bildung nationaler Verwaltungsgebiete bestimmende Fassung, sowie gegen die in den Puncten 2, 3 und 4 ad III. des Operates enthaltene Bestimmung, daß die Zuschläge und Kopfste in den Census nicht eingerechnet werden, ausdrücklich erklärt und eine andere Art und Weise der Bildung nationaler Territorien, sowie die Einrechnung der Zuschläge und Kopfste in den Wahlcensus beantragt. Diese seine Anträge fanden bei der Siebener-Commission keine Berücksichtigung.

Nachdem aber Gefertigter der festen Ueberzeugung ist, daß die Annahme seiner bei der gedachten Siebener-Commission gestellten Anträge zur Lösung der Frage: wie das Princip der nationalen Gleichberechtigung in Siebenbürgen durchzuführen sei? wesentlich beitragen und mit Rücksicht auf die Steuerverhältnisse in diesem Lande die Zufriedenheit der Bevölkerung desselben nach sich ziehen würde, so sieht er sich veranlaßt, dieselben Anträge auch vor der löblichen Universität zu wiederholen und in Anbetracht dessen, daß

1) der unter dem Puncte II. des Operates vorkommende Antrag der Siebener-Commission, wornach „die nicht im Municipalverbande der sächsischen Nation stehenden sächsischen Gemeinden diesem Verbands einzuberleiben seien, angenommen und zum Beschlusse erhoben worden ist, und daß somit alle im Lande befindlichen sächsischen Gemeinden nach diesem Beschlusse zu dem sächsischen Municipalverbande gehören sollen;

daß dieser, die Interessen der sächsischen Nation befördernde

Beisatz den einen, dahin gerichteten Antrag des Gefertigten, „daß alle im Lande befindlichen romanischen und die in überwiegender Mehrzahl von Romanen bewohnten Gemeinden in den zu bildenden romanischen Municipalverband aufgenommen werden“, auf das Kräftigste unterstützt und von den andern Hauptnationen des Landes, daher auch von der romanischen Nation zur Beförderung ihrer eigenen Interessen mit demselben Rechte, mit welchem ihn die sächsische Nations-Universität fasste, in Anspruch genommen werden kann;

daß die eigenthümlichen Verhältnisse der siebenbürgischen Nationen dem Gefertigten die feste Ueberzeugung verschafft haben: die Gleichberechtigung der Hauptnationen dieses Landes könne nur dann zur Wahrheit werden, und das Mißtrauen, der Neid und Haß zwischen den Nationen könne nur dann vernichtet und jeder Veranlassung zu nationalen Reibungen vorgebeugt werden, „wenn die Befürchtung der Suprematie einer Nation über die andere glücklich behoben wird“;

daß dieses Letztere nach der Ansicht des Gefertigten nur dann bewirkt werden könne, wenn jeder einzelnen Hauptnation Siebenbürgens, daher auch der romanischen, gestattet werden wird, „sich“ — sowie die sächsische Nation zu ihrem evidentesten Vortheile um ihre Universität sich gruppiert hat, und in diese Gruppe auch noch die bis jetzt unter ihrer Verwaltung noch nicht stehenden sächsischen Gemeinden einzubeziehen bestrebt ist, „um einen eigenen gegenüber den übrigen Nationen selbstständigen Mittelpunkt zu gruppiren“ und nach Zulassung der Verwaltungsrückichten alle romanischen und die in überwiegender Mehrzahl von Romanen bewohnten Gemeinden des Landes in diese Gruppe aufzunehmen, wodurch dasjenige besondere nationale Territorium der romanischen Nation in Siebenbürgen gebildet werden würde, innerhalb dessen eine längst angejochte Oberbehörde dieser Nation für die autonome Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten nach dem Beispiele der sächsischen Nations-Universität, Sorge zu tragen hätte;

daß der allenfallsige Einwurf: Es könne der Umstand, daß in mehreren romanischen Gemeinden Großgrundbesitzer nicht romanischer Nationalität wohnen, die bedeutende Steuern entrichten, der Zuschlagung dieser Gemeinden zu der romanischen Gruppe hindernd im Wege stehen, um so weniger eine Berücksichtigung verdient, als man sich hierbei nicht bloß nach dem von den Bewohnern einer Gemeinde gezahlten Steuerquantum, sondern auch nach den übrigen, von denselben getragen werdenden Staats- und Landeslasten und insbesondere nach deren Abgabe von Recruten zur Heeresergänzung richten muß, dann

2. daß der Gefertigte gar keinen Grund findet, aus welchem die Reichs- und Landeszuschläge, welche einen bedeutenden Theil der Steuern ausmachen, in den Wahlsensus nicht eingerechnet werden könnten — vorzuschlagen:

a) daß dem Punkte 1 ad II. folgende Fassung verliehen werde: „Bei Bildung nationaler Territorien wäre vor allem das Erforderniß der Verwaltung zu berücksichtigen, dabei aber auch dafür zu sorgen, daß nach Thunlichkeit alle ausschließlich oder in überwiegender Mehrzahl von Romanen bewohnten Gemeinden Siebenbürgens dem zu bildenden romanischen Municipalverbände einverleibt und unter die Verwaltung einer Oberbehörde der romanischen Nation gestellt werden; und

b) daß der Text der Punkte 2 und 3 ad III. nach den Worten:

„Grundsteuern“ und „Steuern“ durch den Zusatz: „mit Einschluß der Reichs- und Landeszuschläge“ — und des Punctes 4 c. e. ad III. nach dem Ausdrucke: „Steuern“ durch das Beifügen: „mit Einschluß der Kopfsteuern und Zuschläge“ abgeändert werde.

Hermannstadt, am 13. März 1862.

Jacob Bologa,  
Lechtischer Deputirter.

(Schluß folgt.)

**Notizen.**

Der „Bohemia“ wird von Leitmeritz gemeldet: Dem Bischofe von Leitmeritz, Herrn Augustin Bartholomäus Hille ist dieser Tage von Sr. Majestät dem Kaiser die Geheimrathswürde mit Nachsicht der Tagen verliehen worden. Aus Anlaß dieser Auszeichnung wurde am 24. März Abends dem kirchlichen Würdenträger ein Fackelzug unter allgemeiner Theilnahme gebracht.

[Geistconsumo in Rußland]. Wie der „Publicist“ meldet, hat die russische Regierung in diesen Tagen wieder für 24,000 Thaler Branntweinsteuer in Berlin bestellt. Wie viel Grade Cultur, auf den Branntweinsteuer reducirt, zeigt dieser Importhandel für das Land aller Reußen an?

[Die „Opinion nationale“ über die Panzerschiffe]. Der außerordentliche Erfolg, welchen das amerikanische Panzerschiff „Merrimac“ errungen hat, veranlaßt die „Opinion nationale“ zu der Bemerkung, daß Europa den ungeheuren Werth von 30 bis 40 Milliarden Franken, der in seinen Flotten steckt, ganz oder doch zum größten Theil verloren habe. Die 2500 Kriegsschiffe, welche den Bestand der europäischen Seemacht bilden, seien nur noch Stroh und Glas für einen Gegner, der, wie das Panzerschiff „Gloire“, einen Panzer im Gewicht von 900,000 Kilogrammen trage.

Ein einziges Panzerschiff könne eine ganze Flotte zerstören, die Schiffsbaukunst sei von Grund aus umgewandelt, eine größere und radicalere Revolution, als durch die Anwendung des Dampfes, siehe der Marine bevor, während die Einführung des Dampfes die Segelschiffe bestehen ließ, verlangen die Panzerschiffe die Beseitigung oder Umwandlung der alten Dampf- und Segelschiffe, und die 220,000 Handelschiffe, welche alle Meere des Erdballs durchsuchen, seien den Panzerschiffen gegenüber wehrlos.

**Hermannstädter Marktpreis vom 1. April 1862.**  
(in österreichischer Währung.)

N a m e n			N a m e n		
der Verkaufsartifel	Bester fl. fr.	Mittl fl. fr.	Kind fl. fr.	der Verkaufsartifel	fl. fr.
Nieder-östr. Mehen				Erbsen pr. n.ö. Mß.	— 20
Weizen . . . . .	5 33	5 7	4 80	Linien " " "	— 40
Halbfrucht . . . . .	4 53	4 27	4 —	Bohnen " " "	— 16
Korn . . . . .	— —	4 —	— —	Hirse " " "	— 20
Gerste . . . . .	— —	— —	— —	Centr. Heu gebund.	2 7
Hafer . . . . .	2 20	2 13	2 7	" ungebund.	2 —
Kukuruz . . . . .	3 87	— —	— —	" Stroh, Lager-	1 60
Erdäpfel . . . . .	1 33	— —	— —	" Streu-	1 40
				n.ö. Kstf. hart. Holz	8 —
				" Pfd. Rindfleisch	— 17
				" " Kerz. gegoff.	— 44

**Telegraphische Effecten- und Wechsel-Course.**  
Schlußcourse vom 1. April 1862.

Effecten.		W e c h s e l.	
5% Metalliques . . . . .	69 15	Silber . . . . .	134 75
5% National-Anlehen . . . . .	83 30	London . . . . .	136 20
Banfactien . . . . .	820		
Creditactien . . . . .	198 70	Ducaten . . . . .	6 42

**ANZEIGER zur Hermannstädter Zeitung.**

3—5 **Local-Veränderung.**

Die **Advocatur-Canzlei** des Gefertigten befindet sich seit 29. März l. J. auf dem kleinen Plage im Kochluischen (ehemals Oberlieutenant Binder'schen) Hause nächst der Fingerring'stieg Haus-Nro. 425 im 1. Stock.

**Albert Strasser,**  
Advocat.

**Wohnungsantrag.**

Zu der Heltauergasse Nr. 129 ist die im ersten Stocke befindliche Wohngelegenheit aus 5 Zimmern u. dann die in demselben Hause und Stockwerke gegen die Gewehrgasse gelegene Wohnung, sowie auch das Eckhaus Nr. 195 in der Wintergasse in Miete zu nehmen. — Das Nähere erfährt man bei dem Hauseigentümer **M. Gerzer** in der Reispargasse Nr. 335.

Dieselbst wird auch ein ganz besonders guter **Tafelwein** das Seidel zu 14 fr. und ein reiner, echter 1834-ger zu 25 fr. das Seidel ausgesetzt; beide Weine sind aus den vorzüglichsten Kofel-Weinbergen.

Hermannstadt, am 26. März 1862.

2—2

Expedition:  
**F. A. N. Krabs.**

**Hermannstadt,**  
Verantwortlicher Redacteur, Eigentümer und Verleger:  
**Heinrich Schmidt.**

Schnellpressendruck  
v. **Cloßius'sche** Buchdruckerei.